



ÖFFENTLICH

DN.: 2026/0101 vom 18.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	08.07.2026	vorberatend
Stadtrat	16.07.2026	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 L "Baugebiet nördlich des Schürkamps"
hier: Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie Satzungsbeschluss
gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Die zum Bauleitplanverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden entsprechend dieser Beschlussvorlage abgewogen.

Gemäß der § 10 Abs. 1 BauGB sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 L "Baugebiet nördlich des Schürkamps" der Stadt Ochtrup im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Erweiterung des Geltungsbereiches und der überbaubaren Flächen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| Im Norden | durch die Hauptstraße tlw., |
| im Osten | durch die Straße Schürkamp tlw., |
| im Süden | durch die südwestliche Grenze des Flurstückes 59 tlw., |
| im Westen | durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 365 einschließlich einer südwestlichen Verlängerung. |

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in den Fluren 75 und 78 der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 18 L soll in der Weise geändert werden, dass

- der Geltungsbereich und
- die überbaubare Fläche im südwestlichen Bereich erweitert wird.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 18.05.2026 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung für das Bauleitplanverfahren gefasst und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen. Die Beteiligung hat in der Zeit vom 26.05.2026 bis 26.06.2026 mit dem beigefügten Ergebnis stattgefunden

Umweltrelevanz:

Mit dieser Planung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 und 7, Buchstabe b, BauGB benannten Schutzgüter.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Planverfahrens stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Für zukünftige Generationen ist der Neubau eines Kindergartens unabdingbar, da der bestehende Kindergarten zukünftig den Anforderungen des Denkmalschutzes und zugleich den Kindergartenanforderungen nicht gerecht werden kann.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigefügt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten